

RS OGH 2010/1/11 16Ok11/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2010

Norm

KartG 2005 §52 Abs2

Rechtssatz

Bei der Gebührenbestimmung im streitigen Verfahrensrecht und im außerstreitigen Kartellverfahren sind die gleichen Prinzipien anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 11/09

Entscheidungstext OGH 11.01.2010 16 Ok 11/09

Beisatz: Wird ein Verfahren zur Abstellung einer Zu widerhandlung mit einer für bindend erklärten Verpflichtungszusage beendet, so bedeutet dieses Verfahrensergebnis seinem Wesen nach ein vollständiges Unterliegen des Antragsgegners. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125487

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at